



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Allgemeines**

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Interim ZEITARBEIT GmbH und dem Auftraggeber, unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

1.2 Die Interim ZEITARBEIT GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeitern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweiligen gültigen Fassung einbezogen werden. Sie stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird.

1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der namentlich genannte Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft dies zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund der Interim ZEITARBEIT GmbH unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

1.4 Mitarbeiter dürfen nur die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

1.5 Der Auftraggeber wird dem Mitarbeiter nur innerhalb Deutschlands Einsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens der Interim ZEITARBEIT GmbH sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.6 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen

### **2. Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge**

2.1 Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarife (TV BZ)

2.2 Wenn der Einsatzbetrieb des Auftraggebers bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist.

2.3 War der zu überlassene Mitarbeiter in den letzten 3 Monaten vor dem Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des Auftraggebers aufgrund der Überlassung durch einen anderen Personaldienstleister tätig, wird der Auftraggeber dies der Interim ZEITARBEIT GmbH unverzüglich mitteilen, da sich hier andere tarifliche Ansprüche ergeben können.

### **3. Abrechnung**

3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Auftraggebers wöchentlich bzw. bei Einsatzende zu Unterzeichnung vorlegen.

3.2 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich auf Basis der bestätigten Anwesenheitsstunden – ohne Pausen

3.3 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.4 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Überstunden ab der 41. Stunde        | 25 %  |
| b) Nacharbeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) | 25 %  |
| c) Sonntagsarbeit                       | 70 %  |
| d) Feiertagsarbeit                      | 100 % |

3.5 Die Abrechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 BGB Anwendung.

3.6 Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist die Interim ZEITARBEIT GmbH berechtigt vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.

### **4. Pflichten des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Mitarbeiters (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG).

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Aufklärung aufklären.



4.3 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

## 5. Übernahme von Personal

5.1 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, gelten folgende Regelungen für die Übernahme von Zeitarbeitnehmern und vorgeschlagenen Bewerbern.

5.2 Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen Interim Mitarbeiter wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern (ausgehend vom jährlichen Gesamtbrutto) fällig. Dieses bemisst sich anhand des Jahresbruttomonatsgehaltes (12/12). Das Vermittlungshonorar reduziert sich abhängig von der tatsächlichen Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers um 1/12 je Monat der Arbeitnehmerüberlassung. Nach Ablauf von zwölf vollen Einsatzmonaten reduziert sich das Vermittlungshonorar auf Null.

5.3 Kommt vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem von Interim vorgestellten Zeitarbeitnehmer oder Bewerber und dem Kunden ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zustande, wird davon ausgegangen, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von Interim geschah. In diesem Fall hat Interim gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 3 Bruttomonatsgehältern.

## 6. Pflichten der Interim ZEITARBEIT GmbH

6.1 Die Interim ZEITARBEIT GmbH verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).

6.2 Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Auftraggeber beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

6.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Auftraggeber innerhalb von acht Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

6.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Interim ZEITARBEIT GmbH liegende und von dieser nicht zu vertretene Ereignisse wie höhere

Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe entbinden sie für die Dauer des Ereignisses von ihren termingebundenen Dienstleistungsverpflichtungen.

6.5 Die Interim ZEITARBEIT GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Auftraggeber geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit.

6.6 Der Auftraggeber kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

## 7. Datenschutz

7.1 Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen, in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.

7.2 Die Interim ZEITARBEIT GmbH und der Auftraggeber beachten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

## 8. Haftung

8.1 Die Interim ZEITARBEIT GmbH haftet nicht für durch Mitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn, ihr fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

8.2 Die Haftung der Interim ZEITARBEIT GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## 9. Kündigung

9.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von 5 Tagen gekündigt werden

9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder

werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.



**Interim**  
Personal, das passt 